

Niederschlagswasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), in Verbindung mit §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Apen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Apen anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
2. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren.
3. Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt die Gemeinde Apen.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Gemeinde Apen, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
5. Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden bei der Gemeinde Apen verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser, soweit die Gemeinde Apen niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist.
2. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich

von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

3. Das Ableiten und die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers ist keine Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
5. Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören:
 - a. das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Niederschlagswasser (Trennverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen,
 - b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, die von der Gemeinde Apen oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind, sowie
 - d. alle zum Betrieb der in den Ziff. a) bis c) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde Apen und von ihr beauftragten Dritten.
6. Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit kein Übergabeschacht vorhanden ist, endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.
7. Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit kein Übergabeschacht vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum der Gemeinde Apen und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit der Gemeinde Apen kann der/die Grundstückseigentümer/in

das Eigentum am Grundstücksanschluss auf die Gemeinde Apen übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung, Reinigung und Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind.
9. Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 6 und Abs. 7 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 7 Satz 5 und Satz 6 gelten entsprechend.
10. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/ innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

1. Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, soweit an einem gesammelten Fortleiten des Niederschlagswassers ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
2. Die Berechtigung und die Verpflichtung nach Abs. 1 bestehen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.

3. Die Gemeinde Apen kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde Apen. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
4. Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann die Gemeinde Apen auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies der Gemeinde Apen entsprechend nachgewiesen wird.
5. Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/ die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, das Niederschlagswasser, das auf den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit an einem gesammelten Fortleiten des Niederschlagswassers ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten und soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde Apen zuvor schriftlich anzuzeigen.
6. Soweit Grundstücke bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind und mit Erlaubnis der Gemeinde Apen Niederschlagswasser in diese einleiten, ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt an einem gesammelten Fortleiten des Niederschlagswassers ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
7. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder die Gemeinde Apen an der Niederschlagswasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Gemeinde Apen kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen der Gemeinde Apen angemessene Sicherheit leistet.

8. Die Gemeinde Apen kann die Niederschlagswasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Apen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
9. Die Gemeinde Apen ist berechtigt, die Niederschlagswasserbeseitigung zu verweigern,
 - a. wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
 - b. um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
 - c. um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Apen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Die Gemeinde Apen nimmt die Niederschlagswasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

1. Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn und soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Apen gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde Apen kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
2. Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Einleitungsbedingungen

1. Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Die Gemeinde Apen kann im Einzelfall die direkte Einleitung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gestatten.

2. In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung darf nur unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Grund- und Drainagewasser sowie Kühlwasser dürfen, auch wenn sie unbelastet sind, nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden. Die Gemeinde Apen kann im Einzelfall die Einleitung von unbelastetem Grund-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
3. Die Gemeinde Apen kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die nach der Entwässerungsgenehmigung oder, soweit diese keine diesbezüglichen Regelungen trifft, die nach den bauplanungsrechtlichen Festlegungen zulässige Einleitungsmenge überschritten wird oder wenn die Einleitungsmenge die Kapazität der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung übersteigt oder zu übersteigen droht.
4. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässigerweise in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet, ist die Gemeinde Apen berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche der Gemeinde Apen bleiben unberührt.
5. Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/ in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde Apen kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

1. Die Gemeinde Apen erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und zum Einleiten des Niederschlagswassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Niederschlagswasserverhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
2. Genehmigungen nach Abs. 1 sind vom/von der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 7).
3. Die Gemeinde Apen entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasser-

beschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Die Gemeinde Apen kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Apen nicht gefährdet wird.
6. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde Apen ihr Einverständnis erteilt hat.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei der Gemeinde Apen einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde Apen, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, der Gemeinde Apen vorzulegen.

2. Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung hat zu enthalten:
 - a. ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen

Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Niederschlagswassermenge;

- b. eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Niederschlagswasser eingeleitet werden soll;
 - c. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Niederschlagswassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Niederschlagswassers im Betrieb;
 - d. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
 - Stadt/Stadtteil/Ortschaft,
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsflächen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
 - e. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 100 mit folgenden Angaben:
 - Lage der Entwässerungsleitungen,
 - Materialbezeichnungen,
 - Gefälleangaben,
 - Nennweiten.
3. Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb

4. Die Gemeinde Apen kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
5. Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Niederschlagswasserverhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 8 Grundstücksanschluss

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachts bestimmt die Gemeinde Apen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
2. Die Gemeinde Apen kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.
3. Die Gemeinde Apen kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/innen der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften der Gemeinde Apen als Gesamtschuldner.
4. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde Apen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Gemeinde Apen reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung liegt.
5. Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.
6. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in

den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2. Die Gemeinde Apen ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentlichen Änderung zu überwachen.
3. Die Gemeinde Apen hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat die Gemeinde Apen dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt die Gemeinde Apen ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der von der Gemeinde Apen gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch die Gemeinde Apen befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Apen oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Gemeinde Apen kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/ in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde Apen kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der

Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Apen. § 6 und § 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Vorbehandlungsanlagen

1. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.
2. Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
3. Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
4. Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
5. Die Gemeinde Apen kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und der Gemeinde Apen in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist der Gemeinde Apen anzuzeigen.
6. Die Gemeinde Apen kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers oder von Niederschlagswasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen

1. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Apen nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die

Gemeinde Apen außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.

2. Die Rückstauebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.
3. Besteht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde Apen vom/von der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Gemeinde Apen ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Niederschlagswassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde Apen berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
2. Die Gemeinde Apen oder Beauftragte der Gemeinde Apen sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
3. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.
4. Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, kann die Gemeinde Apen dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine

regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde Apen festsetzen. Die Gemeinde Apen ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

5. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung der Gemeinde Apen erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
6. Die Gemeinde Apen kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 13 Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde Apen oder mit Zustimmung der Gemeinde Apen betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

§ 14 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde Apen mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der Gemeinde Apen unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
3. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fern- mündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde Apen mitzuteilen.
4. Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/ die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde Apen schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

5. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde Apen die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Niederschlagswassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Zutrittsrechte

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Gemeinde Apen und Beauftragten der Gemeinde Apen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren.

§ 16 Befreiungen

1. Die Gemeinde Apen kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde Apen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
2. Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Apen durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
3. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde Apen den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

4. Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
5. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a. Rückstau in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c. Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses,
 - d. z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - e. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde Apen schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde Apen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

6. Im Übrigen ist die Haftung der Gemeinde Apen sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Niederschlagswasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
7. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Niederschlagswasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Gemeinde Apen sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den die Gemeinde Apen bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

8. Die Haftung der Gemeinde Apen nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Gemeinde Apen einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anschließen lässt;
 - b. entgegen § 3 Abs. 5 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ableitet;
 - c. entgegen § 5 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen;
 - d. die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
 - e. entgegen § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - f. entgegen § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
 - g. entgegen § 9 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h. entgegen § 13 zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 - i. entgegen § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - j. entgegen § 15 der Gemeinde Apen und dessen Beauftragten nicht

ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Übergangsregelung

1. Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.
2. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungserlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
3. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.